

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

World Financials Fund

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
World Financials Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493009JGB3XP8H4XV85

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

- ☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

- ☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ mit einem sozialen Ziel

- ☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

In der folgenden Tabelle sind die ökologischen und sozialen Merkmale aufgeführt, die vom Fonds während des Bezugszeitraums beworben wurden. Weitere Informationen zu diesen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Verkaufsprospekt des Fonds enthalten. Bitte lesen Sie den nachstehenden Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“, der Informationen darüber enthält, inwieweit der Fonds diese ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt hat.

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

World Financials Fund (Fortsetzung)

Vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale

Der Fonds verwendet die EMEA Baseline Screens mit der Methodik der „Fundamentalanalyse“ von BlackRock. Der Fonds kann in begrenztem Umfang in Emittenten mit Engagement in Kernwaffen, fossilen Brennstoffen, Tabak und zivilen Schusswaffen anlegen. Diese Anlagen werden unter der Voraussetzung getätigt, dass sich die Emittenten in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen. Emittenten, die die nachstehend aufgeführten Prüfkriterien nicht erfüllen, werden jedoch von der Anlage ausgeschlossen. Ausschluss von Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen (unter anderem einschließlich Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht aufzuspürende Fragmente und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder anderweitig Bezug zu diesen aufweisen.

Ausschluss von Emittenten, die Einnahmen aus der direkten Beteiligung an der Produktion nuklearer Sprengköpfe erzielen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“, die als mit den Green-Bond-Prinzipien der International Capital Markets Association vereinbar gelten

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihres Umsatzes aus der Produktion von Teersanden (auch Ölsande genannt) erzielen.

Ausschluss von Emittenten, die Tabakerzeugnisse herstellen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Großhandelsvertrieb und der Lieferung von Tabakerzeugnissen erzielen

Ausschluss von Emittenten mit Sitz in den Vereinigten Staaten, die Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für den Einzelhandel mit Zivilpersonen herstellen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion oder dem Einzelhandelsvertrieb von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für den zivilen Gebrauch erzielen

Ausschluss von Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen haben (welche die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen)

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

World Financials Fund (Fortsetzung)

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die verwendet werden, um die Erreichung jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, wie im Verkaufsprospekt des Fonds näher beschrieben.

Nachhaltigkeitsindikator	Kennzahl	Leistung für den Bezugszeitraum
Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage von Ausschlusskriterien, wie in der obigen Tabelle „Vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale“	# der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Da es sich um den ersten Bezugszeitraum handelt, in dem die regelmäßigen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten in Kraft treten, werden keine Vergleichszahlen dargestellt.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Bezugszeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Bezugszeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Bezugszeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein. Bitte lesen Sie den nachstehenden Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem dargelegt ist, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat.

- Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Bezugszeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

World Financials Fund (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen, die von diesem Fonds berücksichtigt werden. Der Fonds berücksichtigte die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen durch die Anwendung dieser Mindest-ESG- und Ausschlusskriterien. Der Anlageberater hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), die in der nachstehenden Tabelle als „F“ gekennzeichnet sind, im Rahmen der Anlageauswahlkriterien vollständig und mit „P“ gekennzeichnete PAI teilweise berücksichtigt werden. Eine wichtigste nachteilige Auswirkung (PAI) wird teilweise berücksichtigt, wenn eine interne Bewertung von BlackRock festgestellt hat, dass der Nachhaltigkeitsindikator teilweise der regulatorischen Definition der PAI entspricht, die in Anhang 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards („RTS“) dargelegt ist. Eine wichtigste nachteilige Auswirkung (PAI) wird vollständig berücksichtigt, wenn eine interne Bewertung von BlackRock festgestellt hat, dass der Nachhaltigkeitsindikator der vollständigen regulatorischen Definition der PAI entspricht, die in Anhang 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 im Hinblick auf RTS dargelegt ist.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Nachhaltigkeitsindikator			
	Ausschluss von Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen (unter anderem einschließlich Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht aufzuspurende Fragmente und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder anderweitig Bezug zu diesen aufweisen	Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihres Umsatzes aus der Produktion und Erzeugung von Teersanden (auch Ölsande genannt) erzielen	Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“, die als mit den Green-Bond-Prinzipien der International Capital Markets Association vereinbar gelten	Ausschluss von Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen haben (welche die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen)
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		P	P	
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen				P
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	F			

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

World Financials Fund (Fortsetzung)



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: Vom 1. September 2022 bis 31. August 2023.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Bank Of America Corp	Finanzwesen	4,83 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Wells Fargo	Finanzwesen	4,62 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Hsbc Holdings Plc	Finanzwesen	4,47 %	Vereinigtes Königreich
Unicredit	Finanzwesen	3,79 %	Italien
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria Sa	Finanzwesen	3,72 %	Spanien
Jpmorgan Chase & Co	Finanzwesen	2,66 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Intesa Sanpaolo	Finanzwesen	2,64 %	Italien
Lloyds Banking Group Plc	Finanzwesen	2,51 %	Vereinigtes Königreich
Citizens Financial Group Inc	Finanzwesen	2,42 %	Vereinigte Staaten von Amerika
BLK ICS Usd Leaf Agency Dist	Finanzwesen	2,39 %	Irland
Apollo Global Management Inc	Finanzwesen	2,34 %	Vereinigte Staaten von Amerika
American International Group Inc	Finanzwesen	2,33 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Kkr And Co Inc	Finanzwesen	2,31 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Banco Comercial Portugues Sa	Finanzwesen	2,30 %	Portugal
Synchrony Financial	Finanzwesen	2,29 %	Vereinigte Staaten von Amerika

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

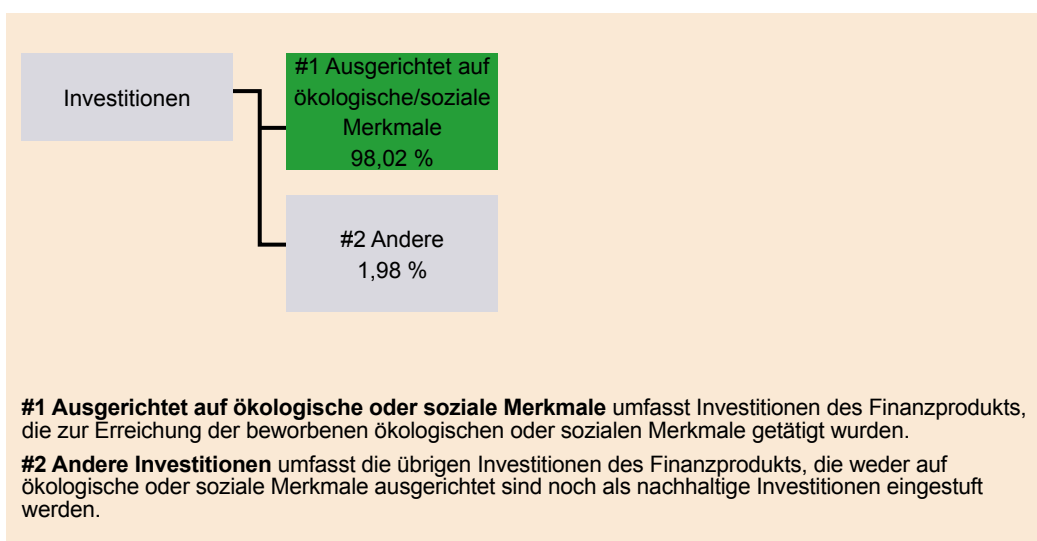
World Financials Fund (Fortsetzung)



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

● Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

World Financials Fund (Fortsetzung)

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

In der folgenden Tabelle sind die Wirtschaftssektoren aufgeführt, in denen der Fonds während des Bezugszeitraums engagiert war.

Sektor	Teilsektor	% der Investitionen
Finanzwesen	Banken	59,31 %
Finanzwesen	Finanzdienstleistungen	33,09 %
Finanzwesen	Versicherung	5,04 %
Informationstechnologie	Software und Services	2,96 %

Während des Bezugszeitraums wurden keine der Anlagen des Fonds in den folgenden Teilsektoren (gemäß der Definition im Global Industry Classification System) gehalten: integrierte Öl- und Gasindustrie, Erschließung und Produktion von Öl und Gas, Öl- und Gasbohrungen, Öl- und Gasanlagen und -dienstleistungen, Öl- und Gaslagerung und -transport, Veredelung und Vermarktung von Öl und Gas, Kohle und verbrauchbare Brennstoffe.

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

World Financials Fund (Fortsetzung)

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Konformität der Investitionen des Fonds mit der EU-Taxonomie ist für den Bezugszeitraum in den nachstehenden Diagrammen dargestellt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

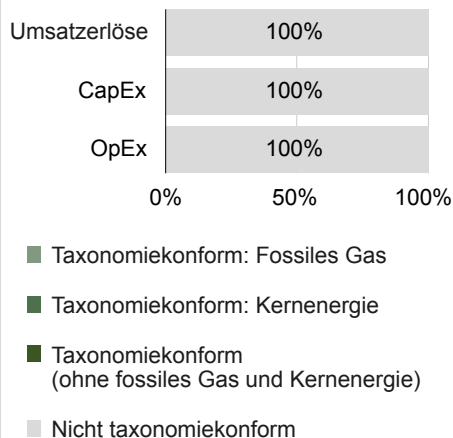
☐ In Kernenergie

☒ Nein

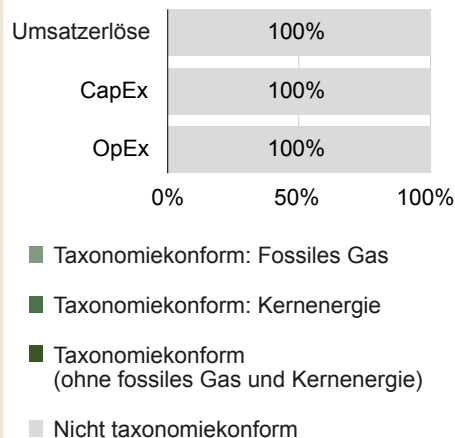
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100,00 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

World Financials Fund (Fortsetzung)

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

In Bezug auf den Bezugszeitraum flossen 0 % der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Da es sich um den ersten Bezugszeitraum handelt, in dem die regelmäßigen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten in Kraft treten, werden keine Vergleichszahlen dargestellt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



- **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Bezugszeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.



- **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Bezugszeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.



- **Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen umfassten Barmittel und barmittelähnliche Instrumente, wobei diese Beteiligungen jedoch nicht mehr als 20 % ausmachten. Solche Investitionen wurden nur zu Anlagezwecken zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds (Nicht-ESG), zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder der Absicherung verwendet. Keine anderen vom Fonds gehaltenen Investitionen wurden im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz bewertet.



- **Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

Der Anlageberater hat interne Qualitätskontrollen implementiert, wie z. B. die Kodierung von Compliance-Regeln, um die Einhaltung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen. Der Anlageberater überprüft regelmäßig die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, um sicherzustellen, dass sie im Verhältnis zum Anlageuniversum des Fonds weiterhin angemessen sind.

Wenn Emittenten identifiziert werden, die potenziell Probleme in Bezug auf eine gute Unternehmensführung aufweisen, werden die Emittenten überprüft, um – sofern der Anlageberater mit dieser externen Beurteilung einverstanden ist – sicherzustellen, dass der Anlageberater davon überzeugt ist, dass der Emittent entweder Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums basierend auf der direkten Zusammenarbeit des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch beschließen, das Engagement in solchen Emittenten zu reduzieren.

Der Anlageberater unterliegt zudem den Anforderungen an die Einbeziehung von Anteilhabern gemäß der Aktionärsrechterichtlinie II (SRD). Ziel der SRD ist die Stärkung der Position der Anteilhaber, die Verbesserung der Transparenz und die Verringerung exzessiver Risiken innerhalb von Unternehmen, die auf regulierten EU-Märkten gehandelt werden. Weitere Einzelheiten zu den Tätigkeiten des Anlageberaters im Rahmen der SRD finden Sie auf der Webseite von BlackRock unter: <https://www.blackrock.com/uk/professionals/solutions/shareholder-rights-directive>.

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

World Financials Fund (Fortsetzung)



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Für den Bezugszeitraum wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen; daher ist dieser Abschnitt nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Nicht zutreffend.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Nicht zutreffend.